

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/4/1 2000/20/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §23;

AsylG 1997 §29 Abs1;

AsylG 1997 §8;

AVG §39 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §62 Abs4;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Träfe es im Beschwerdefall zu, dass die Übersetzung des Spruchpunktes II. des erstinstanzlichen Bescheides dahin lautet, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers in den Iran sei NICHT zulässig, dann läge kein eindeutiger, einer Auslegung nicht zugänglicher und im (unauflösbaren) Widerspruch zur Begründung stehender Spruch vor. Vielmehr wäre dann der auf den ersten Blick unklare (in sich widersprüchliche) Spruchpunkt II des erstinstanzlichen Bescheides in Verbindung mit der diesbezüglichen Begründung eindeutig im Sinne einer Gewährung von Refoulementschutz zu verstehen. Der unabhängige Bundesasylsenat hätte die Erstbehörde mit der Frage einer allfälligen Berichtigung ihres Bescheides befassen müssen. Wurde von der Erstbehörde in Bezug auf den Ausspruch nach § 8 AsylG 1997 bereits eine dem Berufungsbegehren entsprechende Entscheidung getroffen, dann wäre die Berufung, soweit sie sich gegen diesen Spruchteil richtete, als unzulässig zurückzuweisen gewesen (vgl. etwa die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, E 62 und E 68 zu § 66 AVG zitierte Judikatur). Trotz eines offenkundigen Schreibfehlers ist ein Bescheidspruch auch ohne Vorliegen eines Berichtigungsbescheides im berichtigten Sinn zu lesen (vgl. die bei Walter/Thienel, aaO, E 204 und E 289ff zu § 62 AVG zitierte Rechtsprechung; aus der jüngeren Zeit vgl. das Erkenntnis vom 20. Februar 2003, Zl. 2002/07/0143). Demnach wäre der vom unabhängigen Bundesasylsenat unterlassenen Klärung des Inhaltes der Spruchübersetzung - dazu wäre der unabhängige Bundesasylsenat im Hinblick darauf, dass der Übersetzung des Spruches als Bescheidbestandteil für dessen Auslegung essentielle Bedeutung zukommt, auch von Amts wegen verpflichtet gewesen - entscheidungsrelevante Bedeutung zugekommen.

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000200090.X02

Im RIS seit

04.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at